

1971	Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1971	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung	177
3. 3. 71	Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO)	178
	Bundesgesetzbl. III 9502-4, 9501-8	
4. 3. 71	Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern	180
9. 3. 71	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	182
	Druckfehlerberichtigung zum Haushaltsgesetz 1971	183
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	183

Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung

Vom 9. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 1 a eingefügt:
„Waisenrenten und Waisengelder gelten in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer als Einkommen.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden bleiben jährlich anrechnungsfrei 840 Deutsche Mark.“

Artikel 2

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung
(BinSchStrO)**

Vom 3. März 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), auf Grund der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) — insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern —, wird verordnet:

Artikel 1

Die als Anlage beigefügte Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung*) gilt auf den Bundeswasserstraßen, die in den Sonderbestimmungen des zweiten Teils (Kapitel 10 bis 19) aufgeführt sind, sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen, soweit nicht Hafenzulassungsverordnungen abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsdirektionen). Diese werden ermächtigt, Anordnungen im Sinne des § 1.22 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zu erlassen und die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen (Wasser- und Schifffahrtsämter) zu übertragen.

(2) Für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14 und 1.15 Nr. 2 und § 1.17 Nr. 1 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung sind auch die Wasser- und Schifffahrtsämter zuständig.

(3) Als Ölkontrollbuch nach § 1.10 und Anlage 13 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung können auch Muster verwendet werden, welche außer dem deutschen Wortlaut Übersetzungen in eine oder mehrere Fremdsprachen enthalten.

Artikel 3

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Altölgesetz) auch die von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Altölgesetz).

*) Diese Fassung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Artikel 4

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung das Ölkontrollbuch nicht ordnungsgemäß ausfüllt, entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung Rückstände von Öl und flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht abgibt oder entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch nicht an Bord hat, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 Altölgesetz.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 1.13 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung über den Schutz der Schifffahrtzeichen, gegen die Vorschriften der §§ 1.14, 6.28, 11.09 –Ma–, § 12.09 –MDK– Nr. 3 und 4 und § 15.17 –WK– der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zum Schutz von Anlagen oder gegen die Vorschrift des § 8.15 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung über das Badeverbot verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes.

Artikel 5

Die Artikel 23 und 84 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen — Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), eingeführt auf den Bundeswasserstraßen mit Ausnahme des Rheins und der Donau durch Verordnung vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734) — sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) § 1.15 Nr. 4 am 1. Januar 1972,
- b) § 1.01 Buchstabe p, § 1.10 Nr. 1 Buchstabe h, § 7.09 Nr. 1 Buchstabe b und die Anlagen 9, 10 und 11 auf Grund besonderer Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr.

(3) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung über das Inkrafttreten der Anlagen 9, 10 und 11 gelten diese Anlagen in folgender Fassung:

„Anlage 9

Beförderung feuergefährlicher Stoffe

Die Bestimmungen der §§ 3.14, 3.21, 3.32 und 3.37 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten feuergefährlichen Stoffe anzuwenden, wenn die für die einzelnen Stoffe angegebenen Mindestmengen überschritten werden:

Feuergefährlicher Stoff	Mindestmenge
1. Stoffe der Gefahrenklasse K 0	5 t
2. Stoffe der Gefahrenklasse K 1	5 t
3. Stoffe der Gefahrenklasse K 2	25 t
4. Roherdöl und dessen Destillationsprodukte, soweit sie mit Wasser in beliebigem Verhältnis mischbar sind	5 t
5. alle aus Teer oder Teerölen bereiteten flüchtigen Stoffe	5 t
6. Schwefeläther, Kollodium, Schwefelkohlenstoff	5 t
7. rote rauchende Salpetersäure	5 t
8. weißer und gelber sowie roter (amorpher) Phosphor	5 t
9. Calciumcarbid	5 t
10. Aceton	5 t
11. Äthylalkohol (Äthanol, gewöhnlicher Spiritus), Propylalkohol, Isopropylalkohol	5 t

Anlage 10

Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen

Die Bestimmungen der §§ 3.15, 3.22, 3.33 und 3.38 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten explosionsgefährlichen Stoffe anzuwenden, wenn die für die einzelnen Stoffe angegebenen Mindestmengen überschritten werden:

Stoff	Mindestmenge
1. Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände	5 kg
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen geladene Gegenstände	10 kg
3. Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern	15 kg

Anlage 11

Beförderung von Ammoniak und anderen gleichgestellten Stoffen

Die Bestimmungen der §§ 3.15, 3.22, 3.33 und 3.38 sind bei der Beförderung von Ammoniak und anderen nachstehend genannten Stoffen anzuwenden, wenn die für die einzelnen Stoffe angegebenen Mindestmengen überschritten werden:

Stoff	Mindestmenge
1. Ammoniak	5 t
2. Brom	5 t
3. Acrylnitril	5 t"

(4) Bis zum Erlaß der nach § 1.01 Buchstabe q der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vorgesehenen Vorschriften über die Stärke der Lichter gelten als „starkes Licht“, „helles Licht“, „gewöhnliches Licht“ Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa drei, zwei bzw. einen Kilometer sichtbar sind.

(5) Bis zu der nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vorgesehenen Zulassung der Baumuster von Schallgeräten müssen die Frequenzen der Töne nach § 6.35 Nr. 2 Buchstabe a der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zwischen 165 und 297 Hertz liegen; zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muß ein Zwischenraum von mindestens zwei ganzen Tönen liegen.

Artikel 8

(1) Mit Ablauf des 31. März 1971 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 nebst der ihr als Anlage beigefügten Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1333, 1538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 250),
- b) die Verordnung über die Farbe der Lichter auf Fahrzeugen; die auf Bundeswasserstraßen bestimmte gefährliche Stoffe befördern, vom 18. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1510), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305).

(2) Die auf Grund der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 erlassenen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen und Verordnungen bleiben in Kraft, bis ihre Geltung durch Zeitablauf endet oder bis die zuständige Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde sie aufhebt.

Bonn, den 3. März 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über die Erfüllung der Vorratspflicht
mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen,
die in den Niederlanden lagern**

Vom 4. März 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

Die Pflicht zur Vorrathaltung auf Grund des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Gesetz) kann mit den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Beständen an bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnissen (§ 1 des Gesetzes) sowie an Halbfertigerzeugnissen und Erdöl (§ 3 des Gesetzes), die sich in den Niederlanden befinden (anrechenbare Bestände), nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfüllt werden.

§ 2

(1) Anrechenbare Bestände sind:

1. Transitbestände, wenn der vorratspflichtige Unternehmer als Eigentümer, Miteigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund verfügbare ist; als Transitbestände gelten die Bestände, die den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77/1), soweit sie das externe Versandverfahren betreffen, oder der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 (69/74 EWG) zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zolllager (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58/7) oder der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 (69/75 EWG) zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58/11) entsprechen;
2. Bestände, die von dem vorratspflichtigen Unternehmer außerhalb des freien Verkehrs einem niederländischen Unternehmer zur Verarbeitung für Rechnung des vorratspflichtigen Unternehmers zur Verfügung gestellt sind (Lohnverarbeitung), sowie die hieraus hergestellten Halbfertigerzeugnisse und bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnisse, wenn der niederländische Unternehmer die Lohnverarbeitung dem niederländischen Wirtschaftsminister unter Angabe
 - a) der insgesamt zu verarbeitenden Menge an Erdöl und Halbfertigerzeugnissen,
 - b) der Art und Menge der voraussichtlich anfallenden bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnisse und
 - c) der Laufzeit des Lohnverarbeitungsvertrages angezeigt hat;

3. Bestände, die sich an Bord von Seeschiffen befinden, wenn
 - a) die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen und
 - b) die Hafenformalitäten in dem niederländischen Hafen abgeschlossen worden sind;
4. sonstige Bestände, die sich unter niederländischer Zoll- oder Steueraufsicht befinden, wenn
 - a) der vorratspflichtige Unternehmer über diese Bestände aus Eigentum oder Miteigentum oder aus sonstigem Rechtsgrund verfügbare ist oder
 - b) der einzelne Bestand mindestens 1 000 t beträgt und der aus Eigentum, Miteigentum oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigte sich schriftlich verpflichtet hat, den Bestand mindestens für die Dauer des folgenden Kalendervierteljahres für einen vorratspflichtigen Unternehmer zur Verfügung zu halten

und der niederländische Wirtschaftsminister einem von dem niederländischen Unternehmer spätestens 10 Werktagen vor Beginn des folgenden Kalendervierteljahres gestellten Antrag auf Anrechnung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Anrechenbare Bestände nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, die bei niederländischen Unternehmern lagern, denen nach niederländischem Recht eine Vorratspflicht obliegt, müssen in deren Bestandsmeldungen gegenüber dem niederländischen Wirtschaftsminister als Bestände vorratspflichtiger Unternehmer ausgewiesen sein; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 muß der niederländische Unternehmer außerdem die in den Niederlanden geltenden Bevorratungsbestimmungen beachtet haben.

§ 3

Die Verpflichtungserklärung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b muß folgende Angaben enthalten:

1. Art und Menge der Bestände,
2. die genaue Bezeichnung der örtlichen Lage des Lagers, in dem sich diese Bestände befinden,
3. Name und Anschrift des niederländischen Unternehmers, der die Verpflichtungserklärung abgibt,
4. einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum von mindestens einem Kalendervierteljahr, für den die Verpflichtung gilt,
5. den Zeitpunkt der Ausstellung der Verpflichtungserklärung,
6. Name und Anschrift des vorratspflichtigen Unternehmers, für den die Bestände gehalten werden.

§ 4

(1) Den Meldungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist von dem vorratspflichtigen Unternehmer ein Verzeichnis beizufügen, das jeweils aufgliedert in die Bestandsgruppen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchstaben a und b folgende Angaben enthält:

- a) Art und Menge der Bestände,
- b) die genaue Bezeichnung der örtlichen Lage des Lagers,
- c) Name und Anschrift des niederländischen Unternehmers, bei dem die Bestände lagern oder
- d) Name des Seeschiffes und des niederländischen Hafens, in dem sich die Bestände befinden.

Bestände, für die nach Artikel 2 des Abkommens über die gegenseitige Anrechnung von Beständen an Erdöl und Erdölzeugnissen vom 18. Dezember 1970 Bundesgesetzbl. 1971 II S. 122) — Abkommen — eine besondere Zustimmung des niederländischen Wirtschaftsministers erteilt worden ist, sind gesondert aufzuführen.

(2) Den Meldungen über Bestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist außerdem eine Ablichtung der Anzeigen des niederländischen Unternehmers gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.

(3) Den Meldungen über Bestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist eine Ablichtung der Zustimmungserklärung des niederländischen Wirtschaftsministers, den Meldungen über Bestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b außerdem eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung beizufügen.

(4) Den Meldungen über Bestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4, die bei niederländischen Unternehmern lagern, denen nach niederländischem Recht eine Vorratspflicht obliegt (§ 2 Abs. 2), ist eine Erklärung des niederländischen Unternehmers beizufügen, aus

der hervorgeht, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 in dem Zeitraum vorgelegen haben, für den die Meldungen abgegeben wurden.

§ 5

Mit Beständen, deren Anrechenbarkeit der niederländische Wirtschaftsminister nach Artikel 5 Nr. 2 des Abkommens beanstandet, kann die Pflicht zur Vorratshaltung nicht erfüllt werden.

§ 6

(1) Die Möglichkeit der Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen, die in den Niederlanden lagern, kann nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 4 und des Artikels 2 des Abkommens eingeschränkt werden.

(2) Falls in der Erdölversorgung der Niederlande Schwierigkeiten auftreten (Versorgungskrise), hat der vorratspflichtige Unternehmer auf Anforderung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft entsprechend Artikel 2 des Abkommens unbeschadet der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung seiner Meldung eine Ablichtung der Zustimmungserklärung des niederländischen Wirtschaftsministers beizufügen oder gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den Nachweis zu führen, daß eine solche Zustimmung nach Artikel 2 des Abkommens nicht erforderlich ist.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Rohwedder

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 9. März 1971

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 15. bis 19. März 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Analoge und Digitale Mess- und Registrierinstrumente“,
2. die in der Zeit vom 14. bis 18. April 1971 in Berlin stattfindende „5. INTERCHIC Berlin — die Messe der Mode —“,
3. die in der Zeit vom 10. bis 14. Mai 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Fertigung in der Elektronik“,
4. die in der Zeit vom 12. bis 20. Juni 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „Erfinder- und Neuheitenschau“ innerhalb der Ausstellung „Hauswirtschaft '71“ mit der Fachschau „Baumarkt Rhein-Main“,
5. die in der Zeit vom 21. bis 25. Juni 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Instrumente und Ausrüstungen für die Metallurgie“,
6. die in der Zeit vom 16. bis 23. September 1971 in Düsseldorf stattfindende „K 71, 6. Internationale Kunststoffmesse“,
7. die in der Zeit vom 21. bis 27. September 1971 in Berlin stattfindende „9. Übersee-Import-Messe-Partner des Fortschritts“,
8. die in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1971 in Friedrichshafen stattfindende „10. ‚interboot‘ 1971 — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
9. die in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 1971 in Berlin stattfindende „6. INTERCHIC Berlin — die Messe der Mode —“,
10. die in der Zeit vom 14. bis 20. Oktober 1971 in Düsseldorf stattfindende „INTERKAMA 1971, 5. Internationaler Kongreß mit Ausstellung für Meßtechnik und Automatik“,
11. die in der Zeit vom 30. Oktober bis 7. November 1971 in Nürnberg stattfindende „24. Internationale Erfinder- und Neuheitenausstellung IENA 1971“,
12. die in der Zeit vom 10. bis 13. November 1971 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „12. Kongreß und Ausstellung, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 1971“.

Bonn, den 9. März 1971

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

Druckfehlerberichtigung

Im Haushaltsgesetz 1971 vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 129) muß der § 10 richtig wie folgt lauten:

„§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 3 300 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.“

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 12, ausgegeben am 11. März 1971

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	105
	Bundesgesetzbl. III 319-10	
13. 1. 71	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	106
29. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	110
29. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	111
29. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	111
15. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	111
19. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	112
19. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island, Grönland und auf den Färöern	112

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.